

# Verordnung über Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Gebührenverordnung ESTV, GebV-ESTV)

vom 21. Mai 2014 (Stand am 1. Juli 2014)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>1</sup>,

auf Artikel 84 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>2</sup>

sowie auf die Artikel 183 und 195 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die direkte Bundessteuer (DBG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhebt Gebühren namentlich für folgende Dienstleistungen:

- a. Gutachten und schriftliche Auskünfte;
- b. Schulungen;
- c. umfangreiche oder komplexe Auskünfte, die von der anfragenden Person wirtschaftlich weiterverwendet werden können;
- d. umfangreiche oder komplexe Statistiken, die speziell erstellt werden müssen;
- e. Reproduktion von Dokumenten und Daten bei Gesuchen um Akteneinsicht, einschliesslich der Gesuche um Akteneinsicht bei besonderen Untersuchungsmassnahmen nach den Artikeln 190–195 DBG.

<sup>2</sup> Sie erhebt im Bereich der Mehrwertsteuer auch Gebühren für:

- a. Verfügungen, zu deren Erlass aufwendige, durch die steuerpflichtige Person verschuldete Beweisverfahren durchgeführt wurden;
- b. unnötige Verrichtungen, die die steuerpflichtige Person verursacht hat.

<sup>3</sup> Sie erhebt keine Gebühren für verbindliche Auskünfte zu einem konkreten Sachverhalt betreffend eine bestimmte Person, es sei denn, die Anfrage übersteige das übliche Ausmass.

AS 2014 1333

<sup>1</sup> SR 172.010

<sup>2</sup> SR 641.20

<sup>3</sup> SR 642.11

**Art. 2** Anwendbarkeit anderer Verordnungen

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>4</sup> (AllgGebV).

<sup>2</sup> Für die Kosten der besonderen Untersuchungsmassnahmen nach den Artikeln 190–195 DBG, die neben den Reproduktionskosten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung anfallen, gilt die Verordnung vom 25. November 1974<sup>5</sup> über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

**Art. 3** Gebührenbemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Zeitaufwand festgelegt.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis 100–250 Franken.

<sup>3</sup> Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann die ESTV Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erheben.

<sup>4</sup> Für die Reproduktion von Dokumenten und Daten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e werden die Gebühren nach dem Anhang erhoben.

**Art. 4** Auslagen

<sup>1</sup> Als Auslagen gelten die Kosten, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit zusätzlich anfallen, insbesondere die Auslagen nach Artikel 6 AllgGebV<sup>6</sup> sowie Zeugenentschädigungen.

<sup>2</sup> Die Zeugenentschädigung beträgt:

- a. 30–100 Franken, wenn die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit bis zu einem halben Tag dauert;
- b. 50–150 Franken pro Tag, wenn die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit länger als einen halben Tag dauert.

<sup>3</sup> Für Erwerbsausfall beträgt die Entschädigung in der Regel 25–150 Franken pro Stunde. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der tatsächliche Erwerbsausfall entschädigt werden. Ausserordentlich hoher Erwerbsausfall wird nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Auskunftspersonen und andere Dritte, die von Beweismassnahmen betroffen sind, werden wie Zeugen und Zeuginnen entschädigt.

<sup>4</sup> SR 172.041.1

<sup>5</sup> SR 313.32

<sup>6</sup> SR 172.041.1

**Art. 5**            Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. August 1989<sup>7</sup> über Gebühren für Dienstleistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird aufgehoben.

**Art. 6**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

<sup>7</sup> [AS 1989 1769, 1993 1494, 2006 4705 Ziff. II 47]

*Anhang*  
(Art. 3 Abs. 4)

## **Gebühren für die Reproduktion von Dokumenten und Daten bei Gesuchen um Akteneinsicht**

---

Franken pro Stück

---

### **Reproduktion von Dokumenten in Papierform**

– Kopien A4 schwarz-weiss	0.20
– Kopien A3 schwarz-weiss	0.40
– Kopien A4 farbig	1.—
– Kopien A3 farbig	1.20
– Kopien A4 ab gebundenen oder gehefteten Vorlagen oder pro Seite bei besonderen Formaten	2.—
– Kopien A3 ab gebundenen oder gehefteten Vorlagen oder pro Seite bei besonderen Formaten	2.20

---

### **Reproduktion von Daten in elektronischer Form**

– Trägermedium, abhängig von der Grösse des Speichermediums	5.– bis 80.–
--	--------------

---